

Beschlussvorlage

BV Pin GV 0938/25

öffentlich



Antrag der Fraktion Offene Liste Godern und Pinnow - Änderung der Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Katrín Ahrens	<i>Datum</i> 19.05.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

Sachverhalt

Die Fraktion Offene Liste Godern und Pinnow hat am 19.05.2025 einen Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 1 KV M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung der Gemeinde Pinnow eingereicht.

Der Antrag mit sachlicher Darstellung ist Anlage zum Beschluss.

Beschlussvorschlag

Siehe Antrag.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Antrag.

Anlage/n

1	Änderung Hauptsatzung_01_Vers_2025-05-14 (öffentlich)
---	---

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Pinnow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in der Fassung der letzten Änderung vom 24. April 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am **XX.XX.XXXX** folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung für die Gemeinde Pinnow vom **XX.XX2024** beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für die Gemeinde Pinnow vom **XX.XX.2024** wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von § 6

§ 6 Abs. 3 Nr. c wird gestrichen.

§ 2

Ergänzung/Änderung von § 8a

§ 8a Beauftragte wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der älteren und alten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Pinnow. Gemäß Seniorenmitwirkungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sorgt er für die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren und ihre aktive Beteiligung am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben und setzt sich für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Generationen ein. Er berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur den Bürgermeister und die Gemeindevertretung in Fragen der Seniorenarbeit.
- (2) Die Gemeindevertretung bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten. Der Kinder- und Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Pinnow. Er setzt sich für die Umsetzung der Kinderrechte sowie für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern ein. Er wirkt mit, dass die Jüngsten der Gemeinde in ihrer Lebenswelt und in allen für sie wichtigen Themen auf geeignete Weise mitentscheiden können. Der Beauftragte bildet das Bindeglied zwischen den Kindern und Jugendlichen, ihren Eltern, dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur, dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung.

§ 3

Ergänzung/Änderung von § 9

§ 9 Entschädigungen wird wie folgt ergänzt:

Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

- (7) Der bzw. die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Pinnow erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Werden mehrere Personen in diese Funktion berufen, wird vorgenannte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (8) Der bzw. die Kinder- und Jugendbeauftragte der Gemeinde Pinnow erhält eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80,00 €. Werden mehrere Personen in diese Funktion berufen, wird vorgenannte Aufwandsentschädigung zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den

Günter Tiroux
Bürgermeister